

Bereits bisher bestand bekanntlich ein differenziertes System von Möglichkeiten des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Neben § 25 StGB als Vorschrift über generalisierte Fälle des Absehens sah das Strafgesetzbuch die Möglichkeit des Absehens aus Gründen geringer -Schuld in besonderen Entscheidungssituationen (§§ 14, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 StGB), wegen eines unbedeutenden Tatbeitrags eines Teilnehmers (§ 22 Abs. 4 StGB) sowie bei Rücktritt und tätiger Reue (§ 21 Abs. 5 StGB) vor, ferner im Besonderen Teil in Fällen vollendeter Tat, wenn entweder tätiges Handeln (tätige Reue in einem weiten Sinne verstanden) zur Abwendung von Tatfolgen vorliegt oder nahe Angehörige von der Straftat betroffen sind (§§ 111, 226, 227 Abs. 2, 232, 233 Abs. 3, 237 Abs. 2 StGB). Einen Sonderfall regelt § 249 Abs. 3 StGB, da hier in leichten Fällen ein Absehen möglich ist, wenn zugleich auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 48 StGB) erkannt wird. Dieses System hat sich grundsätzlich bewährt. Dabei wird davon ausgegangen, daß das Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht den Charakter der strafrechtlich relevanten Handlung als Straftat berührt. Das Absehen ist aber auch kein Gnadentat des Staates. Seinem Wesen nach muß das Absehen eine Schuldfeststellung implizieren, folglich auch eine Tatverurteilung. Da jedoch aus bestimmten Gründen das Sanktionsbedürfnis entfallen ist, kann auf die Anwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, also auch von Kriminalstrafen, verzichtet werden.

Die Weiterentwicklung des Systems der strafrechtlichen Absehensentscheidungen bedurfte der sorgfältigsten rechts- und strafpolitischen Analyse. Die jetzt getroffene gesetzgeberische Entscheidung berücksichtigt die strafrechtlichen Schutzbedürfnisse ebenso wie die durch den erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand mögliche Erweiterung des Verzichts auf die Anwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Im einzelnen enthält das 5. StÄG folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. Allgemeine Orientierung

Die Vorschrift des § 25 StGB wurde ergänzt und insoweit neu gefaßt. Die bisherigen Ziff. 1 (jetzt Abs. 1 Ziff. 3) und 2 (jetzt Abs. 1 Ziff. 1) wurden beibehalten. Nunmehr enthält § 25 StGB in den Absätzen 1 bis 3 die allgemeine gesetzliche Orientierung über das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Der neue Abs. 3 ist jetzt die gesetzliche Klammer zu den Absehensentscheidungen, die auch weiterhin im Allgemeinen Teil und im Besonderen Teil des StGB geregelt bleiben.

2. Erreichen des Strafverfahrenszwecks durch Schadenersatzverurteilung

Neu wurde in § 25 StGB als Abs. 1 Ziff. 2 der Absehensfall geregelt, daß bei Vergehen der Zweck des Strafverfahrens durch eine Verurteilung zum Schadenersatz erreicht werden kann. Diese Regelung geht auf den bisherigen § 24 Abs. 2 StGB zurück, der aufgehoben wurde.⁵

Tatsächlich ließ die Formulierung dieser Vorschrift vielfache Zweifel über ihren Anwendungsbereich zu, die weder durch den StGB-Kommentar noch durch die Rechtsprechung beseitigt wurden. Unsicherheiten brachte insbesondere die Pflicht, die Absehensentscheidung im Falle der Schadenersatzverurteilung in Abhängigkeit von den Voraussetzungen der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht zu prüfen. Deshalb wurde bei der Neufassung des § 25 Abs. 1 Ziff. 2 StGB diese Verbindung aufgelöst, so daß nunmehr nur zu prüfen ist, ob der Zweck des Strafverfahrens tatsächlich mit einer Schadenersatzverurteilung erreicht werden kann.

Die Formulierung „Zweck des Strafverfahrens“ muß insoweit synonym mit „Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ verstanden werden, wie er in Art. 2 StGB zum Ausdruck gebracht wird. Der StGB-Kommentar verweist in Anm. 5 zu § 24 (a. a. O., S. 106) zutreffend auf ein Anwendungsbeispiel, das auch für die jetzige Fassung des § 25 einen orientierenden Wert hat. Jedenfalls ist u. E. eine restriktive Handhabung dieser Vorschrift nicht geboten.

Dabei ist der enge Zusammenhang dieser Vorschrift zu

§ 25 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zu beachten. Beide Absehensfälle beruhen auf der Verbindung vorbeugend-erzieherischer und wiedergutmachender Aspekte. Das sprengt die tradierte Vorstellung, daß auf jede Straftat nur mit Strafe zu reagieren sei. Es wird darauf ankommen, noch besser zu erkennen, daß mit diesen Regelungen neue Perspektiven für die Reaktion auf kriminelles Verhalten gewiesen werden, die den Bedingungen und Möglichkeiten in einer sozialistischen Gesellschaft entsprechen.

Nicht beabsichtigt war jedoch, eine Verpflichtung zum Schadenersatz oder zur Wiedergutmachung als Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit einzuführen (etwa wie in der sowjetischen Strafgesetzgebung). Rechtliche Sanktionen können zwar miteinander verbunden werden, auch wenn sie verschiedenen Rechtszweigen angehören, soweit dies aus den wirklichen Lebensprozessen erwächst, sie sind jedoch nicht beliebig austauschbar.

3. Fehlendes gesellschaftliches Interesse an der Bestrafung

Als neuer Absehensfall ist in § 25 Abs. 2 StGB das fehlende gesellschaftliche Interesse an der Bestrafung eingeführt worden. Er eröffnet die Möglichkeit, in konkreter rechts- und strafpolitischer Interessenabwägung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzusehen. Ein solches Entscheidungsrecht muß begrenzt sein, sowohl von der Sache als auch von den entscheidungsbefugten Organen her. Dabei ist die Wahrung von Gesetzlichkeit und Gleichheit der Strafverfolgung sowie der Grundsatz der Unabwendbarkeit strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu beachten.

4. Fahrlässige Tötung und erhebliche Gesundheitsschädigung naher Angehöriger

Zwei neue Absehensfälle sieht der Besondere Teil des StGB vor. Nach § 114 Abs. 3 StGB kann nunmehr von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn durch die fahrlässige Tötung der Tod eines nahen Angehörigen verursacht wurde. Analog wurde § 196 StGB (Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls) durch Abs. 4 ergänzt, der sich aber nicht nur auf den Tod, sondern auch auf die Verursachung einer erheblichen Gesundheitsschädigung eines nahen Angehörigen bezieht. Diese Regelungen beruhen auf der humanistischen Überlegung, daß eine Strafe dann keine Berechtigung hat, wenn der Täter durch die Tatfolgen selbst erheblich betroffen ist (gewissermaßen selbst bestraft wurde — „poena naturalis“).

Diese Vorschriften sind als Ermessensentscheidungen gestaltet; ihre Anwendung erfordert deshalb im Einzelfall eine sorgfältige Prüfung und Interessenabwägung. Insbesondere ist zu beachten, ob die Betroffenheit des Täters tatsächlich als so schwerwiegend angesehen werden kann, daß ein Strafbefürfnis entfällt. Hat der Täter in besonders rücksichtsloser Weise seine Sorgfaltspflichten verletzt und dadurch die in §§ 114, 196 StGB bezeichneten Folgen verursacht, wäre u. E. ein Verzicht auf Strafe nicht gerechtfertigt (z. B., wenn der Täter unter erheblichem Alkoholeinfluß stehend einen schweren Verkehrsunfall verursacht und dadurch einen nahen Angehörigen fahrlässig tötet oder erheblich an der Gesundheit schädigt). Allerdings kann allein eine zu erwartende Freiheitsstrafe kein Kriterium dafür sein, auf das Absehen aus den Gründen der §§ 114 Abs. 3 und 196 Abs. 4 StGB zu verzichten.⁶ Nahe Angehörige i. S. dieser Vorschriften sind die in § 226 Abs. 2 StGB bezeichneten Personen.

5 Die ungenügende Anwendung des § 24 Abs. 2 StGB wurde wiederholt kritisiert. So z. B. L. Reuter, „Zur Einheit von strafrechtlicher und materieller Verantwortlichkeit“, in: 8. Jenaer Juristentag 1981, Wissenschaftliche Beiträge der Friedrich-Schiller-Universität, Jena 1982, S. 115 ff. (121); E. Buchholz, „Gerechtigkeit und Freiheit im Strafrecht der DDR“, NJ 1987, Heft 1, S. 19 ff. (S. 21, Fußnote 14).

6 Das Strafgesetzbuch der BRD ermöglicht in vergleichbarer Weise ein Absehen von Strafe nach einer allgemeinen Norm (§ 60), und zwar „wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, daß die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre“. Allerdings wird das Absehen gesetzlich ausgeschlossen, wenn „der Täter für die Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt hat“.